

Der Markt Karbach erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, vom Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, mit Schreiben vom 22.06.1993 Az.: 210-554 rechtsaufsichtlich genehmigte

## **G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

### **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. Friedhofsunterhaltungsgebühren
5. Sonstige Gebühren

#### **§ 2**

##### **Grabplatzgebühren**

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) | 400,00 Euro |
| b) für eine Familiengrabstätte (Wahlgrab) | 600,00 Euro |
- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

#### **§ 3**

##### **Leichenhausbenutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Reinigung beträgt 60,00 Euro.

#### **§ 4**

##### **Grabherstellungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

**a) Grab**

- |               |          |
|---------------|----------|
| - Normaltiefe | 350,00 € |
| - Tiefengrab  | 420,00 € |
| - Urnengrab   | 92,00 €  |

**b) Kindergrab**

- |  |          |
|--|----------|
| - für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten | 150,00 € |
| - für Kinder von 2 bis 7 Jahren                | 205,00 € |
| - für Kinder von 7 bis 12 Jahren               | 235,00 € |

### **c) Ausgrabungen, Umbettungen**

- Erdbestattungen  
zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren  
nach Buchst. a und b 420,00 €
- Urnenbestattung  
zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren  
nach Buchst. a und b 38,00 €

### **d) Sonderarbeiten**

- Abräumen von Pflanzen 20,00 €
- Entfernung von Bäumen und Sträuchern 35,00 €
- Entfernung von Altfundamenten  
je Std. Arbeitszeit 37,00 €  
je Kompressorstunde 20,00 €

### **e) Zuschläge**

- Winterzuschlag  
Frosttiefe bis 20 cm 20 v.H.  
Frosttiefe über 20 cm 30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen  
an Samstagen 50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grab-  
schließungsarbeiten nach 17.00 Uhr 30 v.H.
- Zuschlag für Stein und Fels zu den Grab-  
herstellungsgebühren nach Buchst. a bis c bis 30 v.H.

## **§ 5**

### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Zur Deckung der laufenden Kosten des Friedhofsbetriebes wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € für jede Grabstätte, deren Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bei Neu- oder Wiedererwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die gesamte Laufzeit in einer Summe zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 5,00 Euro.
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.1978 außer Kraft.

Karbach, 02.07.1993

Markt Karbach

Hart

1. Bürgermeister